

Schülersuche Absenz, Urlaub, Dispens

Inklusive Richtlinien des Kantons

Grundsätzliches

- Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht;
- Ab 1. August 2013 gehört auch der Kindergarten zur Volksschule und ist für alle Kinder obligatorisch. Somit erfolgt mit dem Eintritt in den Kindergarten auch der Eintritt in die Volksschule;
- Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet;
- Als Grundlage für etwaige Absenzen dienen folgende Dokumente, die auf der Homepage aufgeschaltet sind:
 - Absenzen- und Urlaubsreglement der Schule
 - Urlaubsgesuch
- Die Eltern reichen das Urlaubsgesuch zu Händen der Lehrperson ein. Zu Urlauben die länger als 2 Tage dauern gibt die Lehrperson ihr Urteil ab und leitet dieses der Schulleitung zur Bewilligung weiter. Da bisher die grosszügige Bewilligung von Absenz Gesuchen nicht zu Missbrauch geführt hat, hat die Schulpflege an der Sitzung vom Mai 2017 beschlossen, der Schulleitung die Kompetenz für die Bewilligung von Gesuchen von 2 Tagen bis 1 Woche zu erteilen. Die Schulpflege wird jeweils über die bewilligten Gesuche informiert. Längere und unklare Gesuche werden immer der Schulpflege vorgelegt.
- Der Entscheid der Schulleitung bzw. Schulpflege wird den Eltern durch das Sekretariat schriftlich mitgeteilt, es ist eine Rechtsmittelbelehrung beizulegen;
- Die Lehrpersonen führen eine Kontrolle, wie viele Urlaubstage bezogen werden und geben diese Information über die Stufen weiter. In der Regel wird **ein längerer Urlaub** während der Schulzeit in Rudolfstetten nur zweimal gewährt, einmal im Kindergarten und einmal in der Primarschule.

Absenzen Regelung (Grundlage: **Absenzen- und Urlaubsreglement** auf der Homepage, plus Ergänzungen)

- Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden;
- Als Gründe gelten insbesondere:
 - a) Krankheit des Schülers;
 - b) Todesfall eines nahen Verwandten;
 - c) freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes und § 16 der Verordnung SAR 421.313.
- Die Schule kann ein ärztliches Zeugnis verlangen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Eltern haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal;
- Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht. Eltern, deren Kind unentschuldig dem Unterricht fernbleibt, müssen mit Sanktionen gemäss den Schulgesetzbestimmungen rechnen;
- Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bis zu 500 Franken gebüsst. Wenn das Fernbleiben länger als drei Schultage dauert, erfolgt von Amtes wegen eine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft;
- In Kindergarten und Unterstufe überwacht die Lehrkraft das pünktliche Erscheinen der Kinder zum Unterricht;
- Wird ein Kind vermisst, wird sofort der Grund für sein Fernbleiben abgeklärt;



- Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen (z. B. bei Krankheit oder Arztbesuch) müssen die Eltern die Klassenlehrkraft unverzüglich darüber informieren;
- An der Mittelstufe kann die Abmeldung durch die Klassenkameraden erfolgen. In besonderen Fällen ist auch hier das Nachfragen der Lehrkraft erforderlich.

Urlaubsreglement

Im Interesse eines geordneten Schulbetriebes wird Urlaub nur in dringenden, ausreichend begründeten und belegten Ausnahmefällen gewährt.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Eltern

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Urlaube von bis zu 2 Schultagen können durch die Klassenlehrperson bewilligt werden. Gemäss Reglement hat dieses Gesuch mindestens eine Schulwoche vor dem gewünschten Urlaub zu erfolgen. Gesuche für längeren Urlaub müssen mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Urlaub schriftlich in Briefform erfolgen. Die Bewilligung darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

Kinder, denen Urlaub gewährt wird, sind für die Aufarbeitung des ausfallenden Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Bei allfälligen Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Diejenigen Eltern, deren Kind dem Unterricht länger unentschuldigt fernbleibt, müssen mit Sanktionen gemäss Schulgesetz § 37 und 37a rechnen.

§ 37 Schulversäumnisse

- ¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
- ² Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.
- ³ Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Bezirks-Staatsanwaltschaft und macht nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.

§ 37a Strafkompentenz der Schulpflege; Rechtsmittel

- ¹ Die Schulpflege kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen.
- ² Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsste Person bei der Schulpflege unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.
- ³ Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulpflege oder ein von ihr bestimmtes Mitglied vorzuladen. Die Schulpflege fällt einen begründeten Entscheid.
- ⁴ Gegen den Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung beim Bezirksgerichtspräsidenten schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.
- ⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937.

Gesetzliche Grundlagen:

- Schulgesetz SAR 401.100, § 4.1, § 37 Abs. 1-3, § 37a Abs. 1, § 38 Abs.1+2
- Verordnung über die Volksschule SAR 421.313, § 13 - 16

Dispensation vom Unterricht

In der Verordnung der Volksschule SAR 421.313, § 13 Urlaub ist festgelegt:

¹Die Schulpflege beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

²Urlaubsgründe sind im Wesentlichen

a)*

- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

³ Die Schulpflege kann die Urlaubskompetenz an die Schulleitung oder Lehrperson delegieren. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege einen formellen Entscheid.

⁴ Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich nachgewiesen sind.

In der Verordnung der Volksschule SAR 421.313, § 14 Dispensationen und § 14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensation ist festgelegt:

§ 14 Dispensationen

¹ Die Schulpflege kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

² Sie kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.

³ Sie dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist. Dispensationen aus disziplinarischen Gründen gemäss Schulgesetz bleiben vorbehalten.

§ 14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensationen

¹Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

Musisch begründeter Dispens (z. B. Sport, Musik, Kunst)

- Gesuche müssen durch die Eltern schriftlich eingereicht werden;
- Im Sinne der Begabungsförderung ist die Schule solchen Gesuchen gegenüber positiv eingestellt;
- Wenn das Verhalten im Unterricht einwandfrei ist und gute Schulleistungen erbracht werden, werden die Gesuche in der Regel bewilligt;
- Die schriftliche Bewilligung der Schule muss folgende Punkte enthalten:
 - Für die Aufarbeitung des ausfallenden Unterrichtsstoffes sind die Kinder selbst verantwortlich;
 - Bei allfälligen Promotionsproblemen wird die Dispensation nicht als mildernder Umstand berücksichtigt.
- Allgemein muss bei diesen Gesuchen nach Möglichkeit überprüft werden ob es tatsächlich der Förderung der Kinder dient.

Schlussbemerkung

Gesuche aus wirtschaftlichen Gründen wie billigere Flugtickets, Hotelpreise usw. werden oder sollten nicht bewilligt werden.